

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)

2G im Einzelhandel und 2G+ in der Gastronomie

Geschäfte, die der „Deckung des täglichen Bedarfs“ dienen, sind von der 2G-Regel ausgenommen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 29. Dezember 2021, Az. 20 NE 21.3037, festgestellt, dass auch Bekleidungsgeschäfte, Buchhandlungen und Blumenläden in diese Kategorie zählen, sodass für diese fortan keine 2G-Regeln mehr gelten.

Im Nachbarland Hessen gilt derzeit flächendeckend in Hotellerie und Gastronomie die 2G-Regel, während in RLP weiterhin an 2G+ festgehalten werden soll, obwohl die Sensitivität der üblichen Schnelltests bei Geimpften vergleichsweise gering ist. Hessen hat derzeit keine erheblich höheren Inzidenzwerte als Rheinland-Pfalz zu verzeichnen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gedenkt die Landesregierung, im Hinblick auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ebenfalls weitere Geschäfte der Deckung des täglichen Bedarfs zuzuordnen?
2. Wenn ja, welche Geschäfte kämen dafür infrage?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Gedenkt die Landesregierung, die 2G+-Regel für Gastronomie und Hotellerie zurückzunehmen und flächendeckend die 2G-Regel einzuführen?
5. Wenn nein, warum nicht?

Stephan Wefelscheid